

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

vom 23. März 2023

Gemäß § 8 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 23. März 2023 folgende Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien beschlossen:

I. Landschaftsversammlung

§ 1

Konstituierung der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie wird von dem*der bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerbO). Ist diese*r verhindert, beruft eine der Stellvertretungen des*der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.

(2) Der*Die bisherige Vorsitzende des Landschaftsausschusses, im Falle seiner*ihrer Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende des Landschaftsausschusses eröffnet die Sitzung. Er*Sie stellt den*die Altersvorsitzende*n (nach Lebensalter) fest. Diese*r lässt durch die Landschaftsversammlung zwei Mitglieder als Beisitzende bestellen, die ihn*sie unterstützen.

(3) Der*Die Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Vorsitizes und seiner Stellvertretungen sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung des*der Vorsitzenden und seiner*ihrer Stellvertretungen. (§ 8 a Abs. 5 LVerbO).

(4) Der*Die Altersvorsitzende verpflichtet den*die Vorsitzende*n auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung seiner*ihrer Aufgaben. Der*Die Vorsitzende verpflichtet seine*ihre Stellvertretungen und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise. (§ 8 a Abs. 3 LVerbO).

(5) Die Landschaftsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine*n Schriftführer*in. Soll ein*e Bedienstete*r der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes.

§ 2

Einberufung der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung muss einmal jährlich zusammentreten (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Sie wird von dem*der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Der*Die Vorsitzende hat die Landschaftsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion dies beantragt (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Der Antrag muss dem*der Vorsitzenden schriftlich zugehen und die Gegenstände bezeichnen,

über die verhandelt werden soll. Die Einberufung muss innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Antrages erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.

(3) Die Mitglieder erhalten die Einladung zur Sitzung auf elektronischem Wege per E-Mail. In Ausnahmefällen kann eine Einladung schriftlich erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 9 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Versandtermin eingehalten ist. Der Versandtermin ist der 12. Tag vor der Sitzung. Fällt der Versandtermin nicht auf einen Arbeitstag, ist der vorhergehende Arbeitstag der Versandtermin.

(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit dem Versand der Einladung oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) zur Verfügung gestellt werden. Diese können mittels eines passwortgeschützten Zugangs dort abgerufen werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.

(5) Für die Durchführung der Sitzungen der Landschaftsversammlung in digitaler und hybrider Form gilt § 8 Hauptsatzung.

(6) Wird die Sitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, sind den Mitgliedern der Landschaftsversammlung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), mit der Einladung per E-Mail zur Verfügung zu stellen. In Ausnahmefällen können die Zugangsdaten spätestens drei Kalendertage vor der Sitzung auf elektronischem Wege per E-Mail zur Verfügung zu stellen werden.

(7) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen und hybriden Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Tagesordnung zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörende einer digitalen oder hybriden Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörende (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung (DigiSiVO) muss spätestens 24 Stunden vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 DigiSiVO.

(8) Die Ladung zur Landschaftsversammlung gilt gleichzeitig als Ladung zum Landschaftsausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, die vorher noch nicht im Landschaftsausschuss beraten wurden und für die die Sitzung unterbrochen wird.

(9) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung vorschreibt.

(10) Das für Kommunalaufsicht zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen (§ 9 Abs. 3 LVerbO).

§ 2a

Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen

(1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung

an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder als anwesend.

(2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Mitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist. Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Mitglieder als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Mitglieder als anwesend. Ebenfalls sind der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes oder im Fall seiner*ihrer Verhinderung seine*ihre Vertretung sowie die Protokollführung am Sitzungsort anwesend. Weitere Bedienstete der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, können in digitaler Form teilnehmen.

(3) Digital teilnehmende Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Sitzungen teilnehmen können.

§ 2b

Verantwortlichkeit im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen

(1) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat der LVR die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Mitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind.

Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Mitglieder. Bei bereitgestellten Endgeräten obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insbesondere durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems oder der verwendeten Softwareanwendungen) nach Maßgabe eines gesonderten Konzeptes nach § 8 Abs. 1 Satz 2 DigiSiVO den Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder können für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich ihre eigenen Endgeräte verwenden. Für die Wartung und Pflege der eigenen Endgeräte sind die Mitglieder verantwortlich.

(3) Die Mitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten des LVR bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich.

(4) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Mitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Mitgliedern vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 2 Abs. 5) verbunden werden.

(5) Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i.S.d. Absatzes 5 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Mitglieds fällt. Das ist insbesondere zu vermuten,

- a) wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Mitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist,
- b) nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Mitglied erfolgt, oder
- c) das betroffene Mitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

§ 2c

Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen

- (1) Mitglieder müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die anderen Mitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Mitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Mitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Mitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung oder der LVerbO in Verbindung mit der GO NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen.
- (2) Die Mitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Mitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Mitglied die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren.
- (3) Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Mitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung oder der LVerbO in Verbindung mit der GO NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 DigiSiVO bleibt insoweit unberührt.
- (4) Mitschnitte der Verwaltung zur Vorbereitung der Niederschrift gelten als genehmigt.

§ 3

Leitung der Sitzungen

- (1) Der*Die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind er*sie und seine*ihre Stellvertretungen verhindert, bestimmt die Fraktion, die den*die Vorsitzende*n benannt hat, die Sitzungsleitung.
- (2) Die Landschaftsversammlung bestellt zwei Mitglieder als Beisitzende, die den*die Vorsitzende*n unterstützen. Sie führen die Redeliste, sammeln und zählen die Stimmen. Der*Die Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.

§ 4

Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung verpflichtet.

(2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat dies dem*der Vorsitzenden mitzuteilen.

(3) Alle Sitzungsteilnehmenden haben die Pflicht, sich in die Teilnahmeliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der Sitzungsleitung anzuzeigen.

§ 5

Anwesenheit von Begleitpersonen bei Mitgliedern mit Behinderung an nichtöffentlichen Sitzungen

Die Begleitperson eines Mitglieds mit Behinderung kann dann bei nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung anwesend sein, wenn das Mitglied aufgrund seiner Behinderung auf ständige Begleitung während der Sitzung angewiesen ist.

Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung der Begleitperson zur Verschwiegenheit.

§ 6

Teilnahme von Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen an Sitzungen

Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Landschaftsversammlung sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für dieses Gremium gestattet.

Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 7

Anwesenheit und Teilnahme von Bediensteten

(1) Der*Die Direktor*in des Landschaftsverbandes und die Landesrät*innen nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung mit beratender Stimme teil (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem*der Vorsitzenden und dem*der Direktor*in zu den Sitzungen hinzugezogen werden (§ 18 Abs. 2 LVerbO).

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertretung im Amt kann bei den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse anwesend sein. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit personenbezogene Daten offenbart werden, bei denen schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen.

(2) Hat sich die Landschaftsversammlung die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist, vorbehalten (§ 7 Abs. 2 LVerbO), gilt § 24 entsprechend.

(3) Zuhörende dürfen sich nur im Zuhörendenraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhörendenraum steht allen frei, solange dort freie Sitzplätze vorhanden sind. Zuhörende haben sich auf Verlangen der Sitzungsleitung oder eines*einer Mitarbeitenden der Verwaltung vor Betreten des Sitzungsraumes über ihre Person auszuweisen.

Zuhörende haben nicht das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich jeglicher Beifalls- oder Missbilligungsäußerung zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf Anordnung der Sitzungsleitung aus dem Zuhörendenraum verwiesen werden.

(4) Bei digitalen und hybriden Sitzungen hat jede Person das Recht, digital als Zuhörer*in teilzunehmen. Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, melden sich bis zum dritten Tag vor der Sitzung bei dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes, damit die Person die Sitzung nach Möglichkeit in geeigneten Räumlichkeiten verfolgen kann. Die Zurverfügungstellung der Zugangsdaten richtet sich nach § 2 Abs. 7. Digital teilnehmende Zuhörende haben nicht das Recht, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die Beteiligung in Textform sowie die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung. Das Aufzeichnen und Verbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen durch digital teilnehmende Zuhörende ist untersagt.

(5) Bild-, Film- und Tonaufnahmen durch am Sitzungsort anwesende Zuhörende während der Sitzung sind der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Sitzungsleitung informiert die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Film- und Tonaufnahmen sind gestattet, sofern und soweit niemand widerspricht.

(6) In den Sitzungen übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann der Verwaltung übertragen werden.

(7) Entsteht im Zuhörendenraum Unruhe, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.

(8) Das Mitbringen von Tieren durch Mitglieder, Zuhörende oder Teilnehmende nach §§ 5 – 7 ist untersagt, es sei denn, es handelt sich um Assistenztiere, z. B. Blindenführhunde.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist (§ 10 Abs. 1 LVerbO).

(2) Jedes Mitglied kann die Feststellung der Beschlussunfähigkeit beantragen. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist eine Geschäftsordnungsdebatte darüber nicht zulässig. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussunfähigkeit - in Zweifelsfällen durch Namensaufruf - fest. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst wurden.

(3) Ist die Landschaftsversammlung beschlussunfähig, kann die Sitzungsleitung die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Stunde unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederaufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat die Sitzungsleitung die Sitzung sofort aufzuheben und alle weiteren nichtbehandelten Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückzustellen.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 10 Abs. 2 LVerbO).

§ 10

Befangenheit

(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30 - 32 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschlussgründe gegenüber der Sitzungsleitung unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann das Mitglied sich im Zuhörendenraum aufhalten.

Im Falle einer digitalen oder hybriden Sitzung, bei der das ausgeschlossene Mitglied in digitaler Form teilnimmt, ist das Mikrofon des ausgeschlossenen Mitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes abzuschalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen. Das Mitglied hat sich jeder Beteiligung in Textform sowie der optischen Kundgabe von Zustimmung oder Ablehnung zu enthalten.

Bei einer nichtöffentlichen Sitzung ist die Kamera- und Ton-Übertragung der Sitzung und des ausgeschlossenen Mitgliedes zu unterbrechen.

In der Niederschrift ist eine Nichtteilnahme wegen Befangenheit entsprechend zu vermerken.

(2) Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen die Landschaftsversammlung.

An der Abstimmung über diese Entscheidung darf das betreffende Mitglied der Landschaftsversammlung nicht mitwirken.

(3) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die bei der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, haften nach § 15 Abs. 3 LVerbO, wenn der Landschaftsverband infolge eines solchen Beschlusses einen Schaden erleidet.

§ 11

Aufstellen und Ergänzen der Tagesordnung bis zur Sitzung

(1) Der*Die Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Er*Sie hat die

Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihm* ihr durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) schriftlich vorgelegt werden.

(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder von dem* der Direktor*in des Landschaftsverbandes gestellt werden.

Eine Ausfertigung ist gleichzeitig dem* der Direktor*in des Landschaftsverbandes zuzuleiten. Anträge sollen einen Beschlussentwurf und eine kurze Begründung enthalten. Erfordert die Ausführung eines Beschlusses Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll der Antrag für die Mehrausgabe einen Deckungsvorschlag enthalten.

Diese Anträge sind nur zulässig, wenn ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12

Abwickeln und Ändern der Tagesordnung während der Sitzung

(1) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung anzuerkennen. Vor der Anerkennung der Tagesordnung kann die Landschaftsversammlung diese durch Beschluss erweitern, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die von Dringlichkeit nach § 11 Abs. 2 ist. Mit Zustimmung der Landschaftsversammlung kann die Sitzungsleitung die Beratung von Gegenständen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, miteinander verbinden.

(2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor der Beratung über zusätzliche Tagesordnungspunkte im Sinne des § 11 Abs. 2 muss die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vor der Beratung über geänderte Tagesordnungspunkte kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen.

(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner*innen gleichzeitig, entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Will die Sitzungsleitung zur Sache sprechen, gibt sie den Vorsitz ab. Auf Verlangen ist dem* der Direktor*in des Landschaftsverbandes und den Landesrät*innen in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).

(4) Werden Anträge von einzelnen Mitgliedern, einer Gruppe oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellenden bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.

(5) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste abgeschlossen, schließt die Sitzungsleitung die Beratung. Danach sind Wortmeldungen außer im Falle von persönlichen Bemerkungen im Sinne von § 18 nicht mehr zulässig.

(6) Ein Mitglied kann nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten. Über Ausnahmen beschließt die Landschaftsversammlung.

§ 13

Rededauer

(1) Die Landschaftsversammlung kann - in der Regel auf Vorschlag des Landschaftsausschusses - für jeden Tagesordnungspunkt die Redezeit für die einzelnen Redner*innen oder die Gesamtredezeit einer jeden Fraktion begrenzen. Macht die Landschaftsversammlung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, beträgt die Redezeit eines Mitglieds höchstens 10 Minuten, zur Begründung von Anträgen sowie zur Berichterstattung höchstens 15 Minuten. Satz 2 gilt nicht für Haushaltsreden.

(2) Spricht ein*e Redner*in über die festgesetzte Redezeit hinaus, kann ihm*ihr die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.

§ 14

Anträge zu Punkten der Tagesordnung

(1) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder einzelner Mitglieder der Landschaftsversammlung zu Punkten der Tagesordnung sind zunächst dem Landschaftsausschuss vorzulegen. Das gilt nicht für Anträge, die während des Verlaufs der Sitzung der Landschaftsversammlung gestellt werden. In diesen Fällen kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied sowie jede in der Landschaftsversammlung vertretene Fraktion und Gruppe sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung der Landschaftsversammlung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Landschaftsversammlung herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.

(3) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 2 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei verschiedenen Anträgen zur selben Sache ist über den nach Feststellung durch die Sitzungsleitung weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung (§§ 11, 12, 29)
- b) Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- c) Übergang zur Tagesordnung
- d) Verweisung
- e) Vertagung
- f) Unterbrechung der Sitzung
- g) Aufhebung der Sitzung
- h) Schluss der Redeliste

Wird der Schluss der Redeliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrags vorgemerkten Redner*innen.

- i) Schluss der Beratung
Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion oder Gruppe, sowie jedes Mitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.
- j) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- k) Geheime Abstimmung (§ 19 Abs. 6)
- l) Namentliche Abstimmung (§ 19 Abs. 5)
- m) Antrag auf zusätzliche Wortmeldungen im Sinne von § 12 Abs. 6 Satz 2
- n) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit (§ 9).

(2) Sofern diesbezüglich keine gesonderte Regelung vorliegt, muss das Wort zur Geschäftsordnung außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied in der Sitzung stellen. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehört, für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Die Redezeit beträgt jeweils höchstens drei Minuten.

§ 16

Berichterstattung

(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes oder in seiner*ihrer Vertretung der*die zuständige Landesrat*Landesrätin.

(2) Der Landschaftsausschuss kann Berichterstattende bestimmen, die über Empfehlungen der Ausschüsse berichten.

§ 17

Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes richten. Dies gilt nicht, wenn die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde.

(2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorliegen. Der*Die Direktor*in des Landschaftsverbandes informiert den*die Vorsitzende*n der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.

(3) Die Sitzungsleitung ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Fragen können mündlich beantwortet werden. Der*Die Fragesteller*in kann eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Gruppe noch einer Fraktion angehört, kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Der*Die Direktor*in des Landschaftsverbandes oder in seiner*ihrer Vertretung der*die zuständige Landesrat*Landesrätin beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, hat der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes die Frage schriftlich zu beantworten, wenn der*die Fragesteller*in es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigelegt.

§ 18

Persönliche Bemerkungen

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die Sitzungsleitung schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Der*Die Redner*in darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn*sie erhoben wurden oder eigene Ausführungen richtigstellen, aber nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 19

Abstimmungsverfahren

(1) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht durch andere Vorschriften andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge und Beschlussvorschläge der Verwaltung als abgelehnt (§ 10 Abs. 3 LVerbO). Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.

(2) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn Ergänzungen vorgenommen, mehrere Kreuze oder sonstige Kennzeichnungen gemacht werden. Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht wird.

(3) Bei Sitzungen, an denen alle Mitglieder unter persönlicher Anwesenheit am Sitzungsort teilnehmen (Präsenzsitzung), wird durch Handaufheben abgestimmt.

Bei digitalen und hybriden Sitzungen können offene und namentliche Abstimmungen mittels des eingesetzten Abstimmungssystems durchgeführt werden. Der Verzicht auf den Einsatz des Abstimmungssystems ist zulässig, wenn das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen und namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erkennbar und nachvollziehbar ist. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Sitzungsleitung die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung, ob ein Fall der Sätze 3 und 4 vorliegt.

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrteten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(4) Die Sitzungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis fest. Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, werden die Stimmen ausgezählt.

(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Mitglieder antworten bei Namensaufruf mit "Ja", "Nein" oder "Stimmenthaltung". Wer sich auf dreimaligen Namensaufruf nicht meldet, gilt als abwesend. Die Namen der Mitglieder und ihr Votum sowie die Nichtteilnahme von Mitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder werden Abstimmungen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

Die Durchführung geheimer Abstimmungen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems zulässig. Es muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder für alle Beteiligten geheim bleibt.

(7) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf geheime als auch namentliche Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

§ 20 Wahlen

(1) Für Wahlen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 19, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl sind dem*der Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von Fraktionen von dem*der Fraktionsvorsitzenden oder der Fraktionsgeschäftsführung unterzeichnet sein.

(3) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Stehen mehrere Vorschläge zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Enthaltungen nicht mitzählen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen.

(5) Für die Wahl des*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner*ihrer Stellvertretungen gilt § 8a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl des*der Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der Stellvertretungen gilt § 11 AG - KJHG.

§ 21 Ordnungsbestimmungen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung

(1) In den Sitzungen der Landschaftsversammlung übt die Sitzungsleitung die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer Ordnungsgewalt und ihrem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten oder

digital an der Sitzung teilnehmen. Die Sitzungsleitung kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufes anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann sie Dritten übertragen.

(2) Die Sitzungsleitung kann Mitglieder zur Ordnung rufen. Wurde ein Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihm die Sitzungsleitung das Wort entziehen oder es von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied ist beim zweiten Ordnungsruf auf diese möglichen Folgen hinzuweisen.

(3) Leistet das Mitglied der Aufforderung der Sitzungsleitung, den Saal zu verlassen, keine Folge, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

(4) Gegen das Entziehen des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung kann das Mitglied bei der Sitzungsleitung Einspruch einlegen. Über den Einspruch muss die Landschaftsversammlung sofort entscheiden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22

Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls aufzunehmen. Sie ist von der Sitzungsleitung und einem*einer Schriftführer*in zu unterzeichnen (entsprechend § 9 Abs. 4 LVerbO).

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und ggf. Dauer einer Unterbrechung,
- b) die Namen, der an der Sitzung Beteiligten,
- c) die Tagesordnung, Beratungsgegenstände einschließlich der Nummern der Beratungsgrundlagen,
- d) Beschlüsse und mündlich gestellte Anträge im Wortlaut,
- e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist,
- f) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - das von der Sitzungsleitung festgestellte Abstimmungsergebnis,
 - bei namentlicher Abstimmung, das jeweilige Votum jedes Mitglieds,
 - bei geheimen Wahlen die Anzahl der Stimmen die auf die einzelnen Vorschläge entfallen.

(2) Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Jede*r Redner*in erhält einen Entwurf der wörtlichen Wiedergabe seiner*ihrer Rede. An dieser darf er*sie stilistische, nicht aber sachliche Änderungen vornehmen. Gibt er*sie innerhalb von zwei Wochen das ihm*ihr übersandte Manuskript nicht zurück, gilt dies als Zustimmung. Erscheint im Falle einer Berichtigung der Sinn der Rede geändert und wird eine Verständigung mit dem*der Redner*in nicht erzielt, ist die Entscheidung der Sitzungsleitung einzuholen.

(3) Die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung wird den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO, dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes, den Landesrät*innen und der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung digital bereitgestellt.

(4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.

(5) Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnung ist den Mitgliedern der Landschaftsversammlung bis zur Anerkennung der Niederschrift auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Wahlperiode archiviert.

II. Landschaftsausschuss und Fachausschüsse

§ 23

Allgemeines

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für die Durchführung der Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse in digitaler und hybrider Form gelten §§ 8 und 9 Hauptsatzung.

(3) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in den Fachausschüssen kann nur durch Beschluss des Ausschusses begrenzt werden. Diese darf die Redezeit gem. § 13 Abs. 1 nicht unterschreiten. Die Beschlussfassung ist jederzeit möglich. Nach Ablauf der Redezeit kann die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.

§ 24

Einberufung der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem*der jeweiligen Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen entsprechend § 2 Abs. 3 eingeladen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt per E-Mail, im Ausnahmefall schriftlich per Post. Die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten die Einladung zur Kenntnis. Der Landesjugendhilfeausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung von dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung einberufen.

(2) Der*Die Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder eine Fraktion dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. Die Einberufung muss innerhalb von 20 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.

(3) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.

(4) § 2 Abs. 6 findet keine Anwendung. Die Tagesordnungen werden auf der Internetseite des LVR zur Verfügung gestellt.

§ 25

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind grundsätzlich öffentlich und finden grundsätzlich innerhalb des Gebietes des LVR statt. Außerhalb des Gebietes des LVR sind grundsätzlich nur nichtöffentliche Sitzungen zulässig.

(2) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Für den Landesjugendhilfeausschuss gilt § 10 Abs. 2 AG - KJHG.

(3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten, soweit einzelne Dienstverhältnisse berührt werden und es sich nicht um öffentliche Wahlen handelt
- b) Vergaben
- c) Liegenschaftsangelegenheiten
- d) Prüfberichte der Gemeindeprüfungsanstalt und des Fachbereichs Rechnungsprüfung mit Ausnahme des Schlussberichtes und allgemeiner Grundsätze
- e) Beratung von Zwischenberichten/Quartalsberichten und Lageberichten der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen
- f) Angelegenheiten, die Beteiligungen des Landschaftsverbandes Rheinland an anderen juristischen Personen betreffen, wenn von deren Erörterung Vermögensinteressen der Kommunen, privater Dritter (Personen und Unternehmen), oder andere Beteiligte und/oder Persönlichkeitsrechte privater Dritter betroffen sein können
- g) Berichte der Staatlichen Besuchskommission über die Überprüfung der LVR-Kliniken und Dependancen gemäß § 23 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)
- h) Angelegenheiten, in denen durch die Offenbarung von Marktstrategien oder wettbewerbsrelevanten Kennzahlen konkrete Nachteile zu befürchten sind
- i) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Ziel- und Versorgungsplanungen sowie der Versorgungskonzepte/ -strategien der Einrichtungen, wenn durch die öffentliche Beratung die Beeinträchtigung von Vermögensinteressen des LVR oder Wettbewerbsnachteile zu befürchten sind
- j) Beratung des Baucontrollingberichts

(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des*der Direktor*in des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO).

(5) In allen Angelegenheiten, die Aufgaben betreffen, die dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde im Wege der

Organleihe zugewiesen sind (z.B. Maßregelvollzug), kann die Öffentlichkeit durch den jeweiligen Ausschuss auf Vorschlag des*der Direktor*in ausgeschlossen werden.

§ 26

Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht der Landschaftsversammlung angehören

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden von dem*der Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses, in dem sie ihr Mandat erstmalig wahrnehmen, zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 27

Teilnahme an Sitzungen

(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, können an allen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörende teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 Satz 7 LVerbO). Sachkundige Bürger*innen, die stellvertretende Ausschussmitglieder sind, für die aber kein Stellvertretungsfall gegeben ist, können an der nichtöffentlichen Sitzung dieses Ausschusses als Zuhörende teilnehmen. Dies gilt ebenso für sachkundige Bürger*innen, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in einem anderen Ausschuss sind, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

(2) Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Ausschüsse sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Unterlagen für die Ausschüsse gestattet, in welchen die Fraktionen und Gruppen vertreten sind. Im Übrigen gilt § 6 Satz 2.

(3) Der*Die Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm*ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 14 Abs. 2 Satz 6 LVerbO).

(4) An den Sitzungen des Landschaftsausschusses nehmen der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes und die Landesrät*innen mit beratender Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezogen werden (vgl. § 18 Abs. 2 LVerbO, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1).

§ 28

Vertretungsregelung in den Ausschüssen

(1) Für jedes Mitglied des Landschaftsausschusses ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretungen können sich in einer festgelegten Reihenfolge vertreten.

(2) Die Vertretung in den Fachausschüssen erfolgt nach einer festgelegten Reihenfolge.

(3) Die Vertretung eines Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses kann nur durch die persönliche Vertretung erfolgen (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2 AG - KJHG).

§ 29

Aufstellen und Ergänzen der Tagesordnung bis zum Beginn der Ausschusssitzung

(1) Der*Die Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest.

(2) Er*Sie hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Verhandlungsgegenstände zu berücksichtigen, die ihm*ihr von mindestens einem Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses, einer Fraktion oder durch den*die Direktor*in vorgelegt werden. Diese Anträge sind bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) schriftlich einzureichen.

(3) Bedürfen Beschlüsse der Fachausschüsse gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 LVerbO der Zustimmung des Landschaftsausschusses, gilt die Tagesordnung des Landschaftsausschusses als um diesen Punkt erweitert. Die Regelungen des Abs. 4 sowie des § 17 Abs. 2 LVerbO bleiben unberührt.

(4) Die Ausschüsse können unter Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit die Tagesordnungen ändern oder ergänzen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung nach dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) können von jeder Fraktion, jeder Gruppe, sofern sie im Ausschuss vertreten ist, jedem Mitglied und dem*der Direktor*in gestellt werden. Die Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung der Sitzungsleitung schriftlich zu übergeben und können verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Sitzungsleitung stellt sie zur Verhandlung oder erklärt, an welcher Stelle sie auf der Tagesordnung verhandelt werden. Widerspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn die Verhandlung zur Sache begonnen hat. Sofern Anträge auf einen Beschluss der Landschaftsversammlung gerichtet sind, ist § 11 zu beachten.

§ 30

Anfragen in Ausschüssen

Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 31

Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse

(1) Für Niederschriften über Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Ausschüsse gilt § 22 Abs. 1 (ausgenommen Buchstabe e)) mit der Maßgabe, dass sie auf die wesentlichen Ausführungen und Beratungsergebnisse zu beschränken sind. Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnungen werden nach Fertigstellung des Protokolls gelöscht. Sie müssen vermerken, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich war.

(2) Die Niederschriften werden von der Sitzungsleitung und einem*einer Schriftführer*in unterzeichnet, den*die der Ausschuss bestellt. Werden gegen die Niederschrift in der der Versendung folgenden Sitzung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und deren Stellvertretungen, den Fraktionen, Gruppen, dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrät*innen und der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung digital bereitgestellt.

III. Weitere Gremien

§ 32

Ältestenrat

(1) Zur Unterstützung des*der Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landschaftsversammlung und der Sitzungen des Landschaftsausschusses wird der Ältestenrat gebildet, der sich aus dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses, des*der ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung sowie den Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einem*einer stellvertretenden Vorsitzenden, und den Fraktionsgeschäftsführungen zusammensetzt. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder bestimmen. Zudem kann der Ältestenrat, auch auf Dauer, durch einstimmigen Beschluss Gäste zulassen.

(2) Der*Die Direktor*in des Landschaftsverbandes sowie der*die Erste Landesrat*Landesrätin nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil; sie können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden weitere Bedienstete hinzuziehen.

(3) Vorsitzende*r des Ältestenrates ist der*die Vorsitzende der Landschaftsversammlung bzw. des Landschaftsausschusses.

(4) Der Ältestenrat tagt grundsätzlich nichtöffentlich.

§ 33

Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss kann gemäß § 14 AG - KJHG i.V.m. § 6 AG - KJHG für einzelne Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes Rheinland beratende Unterausschüsse aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bilden.

(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Unterausschüsse findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung.

(3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses entsprechend, sofern sich keine sonderrechtlichen Bestimmungen ergeben.

(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Unterausschüssen werden aus dem Kreis der Mitglieder des Unterausschusses gewählt. Die Unterausschüsse wählen den*die Vorsitzende*n und deren Stellvertretungen, falls nicht der Landesjugendhilfeausschuss den*die Vorsitzende*n gewählt hat.

(5) Sitzungen der Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses tagen grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.

(6) Der Landesjugendhilfeausschuss kann die für seinen Geschäftsbereich gebildeten Unterausschüsse auflösen.

§ 34 Kommissionen

(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Kommissionen bilden.

(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbO entsprechende Anwendung.

(3) Die Vorschriften der §§ 23 bis 31 gelten sinngemäß für Kommissionen.

(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger*innen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vörsitze und stellvertretenden Vörsitze nach dem d ´ Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Projektkommissionen (§ 35 Abs. 4).

(5) Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich mit Ausnahme der Kommission Europa und der Kommission Gleichstellung. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(6) Der Landschaftsausschuss kann die gebildeten Kommissionen, bei ausschussbezogenen auf Empfehlung des Fachausschusses, auflösen.

§ 35 Projektkommissionen

(1) Der Landschaftsausschuss kann für bestimmte Projekte, insbesondere wichtige Planungs- und Bauvorhaben, im Sinne von § 3 Abs. 4 Zuständigkeits- und Verfahrensordnung, fachausschussübergreifende Projektkommissionen einsetzen. Die Projektkommission ist unmittelbar dem Landschaftsausschuss zugeordnet.

(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Projektkommissionen finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbO entsprechende Anwendung.

(3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Projektkommissionen entsprechend.

(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Projektkommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger*innen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vörsitze und stellvertretenden Vörsitze nach dem d ´ Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Kommissionen (§ 34 Abs. 5).

(5) Projektkommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.

Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(6) Der Landschaftsausschuss kann die für bestimmte Projekte gebildeten Projektkommissionen auflösen.

§ 36

Beiräte

(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte bilden. Den ausschussbezogenen Beiräten können neben Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fachausschusses, durch den die Empfehlung ausgesprochen wurde, auch berufene Expert*innen angehören. Den ausschussübergreifenden Beiräten können neben den Mitgliedern der betroffenen Fachausschüsse und den Mitgliedern des Landschaftsausschusses auch Expert*innen angehören.

(2) Der Landschaftsausschuss kann den Beiräten Statute geben oder Geschäftsordnungen für sie erlassen. Diese Befugnis kann bei ausschussbezogenen Beiräten durch Beschluss des Landschaftsausschusses auf den zugeordneten Fachausschuss übertragen werden. Soweit in Statuten oder Geschäftsordnungen der Beiräte keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten die §§ 23 bis 31 entsprechend.

(3) Für die Bildung und Zusammensetzung der Beiräte findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung, sofern nicht durch Statut bzw. eigene Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist.

(4) Das Verfahren zur Besetzung des Vorsitzes bestimmt das jeweilige Statut bzw. die jeweilige Geschäftsordnung. Ist vor der ersten Sitzung kein Vorsitz bestimmt, lädt zur ersten Sitzung eines ausschussbezogenen Beirats der*die Vorsitzende des Fachausschusses und zu der eines ausschussübergreifenden Beirats der*die Vorsitzende des Landschaftsausschusses ein.

(5) Beiräte tagen grundsätzlich nichtöffentlich, es sei denn, es wird durch Statut oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(6) Der Landschaftsausschuss kann ausschussbezogene Beiräte auf Empfehlung des Fachausschusses, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte auflösen.

§ 37

Lenkungskreise und gemeinsame Gremien mit Dritten

Für Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Gremien gelten, sofern sie Mitglieder in einem Lenkungskreis oder einem gemeinsamen Gremium mit Dritten sind, die Regelungen für Kommissionen (§ 34) entsprechend. Gesonderte Regelungen für Lenkungskreise und gemeinsame Gremien mit Dritten bleiben unberührt.

§ 38 Facharbeitskreise

(1) Facharbeitskreise können zur Beratung spezifischer Themen eines oder mehrerer Ausschüsse aus Mitgliedern der Ausschüsse und der Verwaltung gebildet werden.

(2) Die Facharbeitskreise werden von dem fachlich zuständigen Ausschuss im Einvernehmen mit dem*der Direktor*in gebildet; sind mehrere Ausschüsse betroffen, obliegt dem Landschaftsausschuss die Bildung im Einvernehmen mit dem*der Direktor*in. In Eilfällen kann der*die Direktor*in mit dem*der Vorsitzenden des Ausschusses einen Facharbeitskreis bilden; der Ausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Bildung zu informieren.

(3) Grundsätzlich sind die Sprecher*innen der Fraktionen und Gruppen sowie der*die Vorsitzende des fachlich zuständigen Ausschusses Mitglieder eines Facharbeitskreises. Sind mehrere Ausschüsse fachlich zuständig, sind die Sprecher*innen der Fraktionen und Gruppen sowie die Vorsitzenden aller beteiligten Ausschüsse Mitglieder des Facharbeitskreises. Mitglieder eines Ausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören oder als sachkundige Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt wurden, sind zu beteiligen. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann sich dieses aus dem Kreis der Mitglieder des/der fachlich zuständigen Ausschusses/Ausschüsse vertreten lassen.

In begründeten Einzelfällen können weitere Mitglieder durch Beschluss des fachlich zuständigen Ausschusses bzw. des Landschaftsausschusses in den Facharbeitskreis berufen werden. In Eilfällen kann der*die Vorsitzende des Ausschusses über die Bestimmung weiterer Mitglieder entscheiden.

Die Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen, die in dem/den fachlich zuständigen Ausschuss/Ausschüssen vertreten sind, dürfen mit Rederecht bei den Sitzungen der Facharbeitskreise entsprechend § 6 teilnehmen.

(4) Facharbeitskreise tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(5) Die Verwaltung lädt zu den Sitzungen der Facharbeitskreise ein und leitet die Sitzung.

IV. Allgemeine Regelungen

§ 39 Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Mitglieder der Landschaftsversammlung können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei, eine Gruppe aus mindestens zwei Personen (§ 16 a LVerbO).

(2) Die Fraktionen und Gruppen können Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitant*innen aufnehmen. Bei der

Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen Hospitant*innen nicht mit.

(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen des*der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, seiner*ihrer Stellvertretungen, die Geschäftsführung sowie aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder enthalten.

(4) Die Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung benennen dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung, Leitung, Sprecher*innen und deren Mitglieder.

(5) Zwei oder mehrere Fraktionen oder Gruppen können interfraktionelle Arbeitskreise bzw. erweiterte interfraktionelle Arbeitskreise bilden. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Fraktionen und Gruppen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion oder Gruppe enthalten muss. Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bildung der Fraktion oder Gruppe dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung vorzulegen.

(7) Rechte und Pflichten der Fraktionen sind insbesondere

- öffentliche Darstellung ihrer Auffassung,
- Recht auf Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen (§ 16 a Satz 5 VerbO, § 56 Abs. 3 GO NRW),
- Nachweispflicht über die Verwendung der Zuwendungen (§ 16 a Satz 5 LVerbO, § 56 Abs. 3 GO NRW),
- Einberufung der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse (§ 8 Abs. 2 Satz 3 LVerbO, § 14 Abs. 1 Satz 3 LVerbO),
- Antrags und Anfragerecht (§ 9 Abs. 2 LVerbO),
- Akteneinsichtsrecht (§ 7 a LVerbO).

(8) Die Fraktionen und Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion oder Gruppe die aus der Fraktions- oder Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NRW).

(9) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, die Umbenennung, der Wechsel im Vorsitz oder der Geschäftsführung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich anzuzeigen.

§ 40

Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Landschaftsversammlung haben die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Name des*der Ehepartner*in oder des*der Lebenspartner*in gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz und Name der volljährigen Kinder
- c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge
 - bei abhängig Erwerbstätigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung
 - bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit
 - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angaben des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
- d) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- e) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- f) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- g) die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben der Buchstaben c) bis g) werden gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in der für den Landschaftsverband Rheinland vorgesehenen Form veröffentlicht.

(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Vor Abschluss von Hauptunternehmerverträgen mit dem Landschaftsverband sowie Nachunternehmerverträgen mit solchen Unternehmern, die in Vertragsbeziehungen zum Landschaftsverband stehen oder solche unmittelbar anstreben, ist dies dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich zum Zwecke der Unterrichtung des Landschaftsausschusses oder der vergebenden Ausschüsse unbeschadet der Regelung nach § 7 Hauptsatzung mitzuteilen. Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen mit Gesellschaften, bei denen eine Beteiligung als Gesellschafter*in oder eine Tätigkeit als Geschäftsführer*in vorliegt.

(3) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner*innen der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.

(4) Die nach Abs. 1 Buchstabe b) erteilten Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

§ 41

Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen aus einer dienstlichen Tätigkeit für den Landschaftsverband bekannt geworden sind, bei ihren geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden, es sei denn, es handelt sich um offenkundige Tatsachen.

(2) Rechtsvertretungen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sind entsprechend den Einschränkungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW untersagt.

§ 42

Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Es gelten die Regelungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW.

(2) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Gremienmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt für die Bild- und für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Sitzungsleitung die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen kann die Sitzungsleitung gegenüber dem betreffenden Mitglied die Rechte aus § 21 Abs. 2 wahrnehmen.

§ 43

Datenverarbeitung

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen, personenbezogenen Daten oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung.

Bei einem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung oder einem ihrer Gremien sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der LVR-Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 44 Auslegung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 45 In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 9. Dezember 2022 außer Kraft.